

2544 021

57

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 9 Abs. 5; ZFO §§ 286 C, 287

- a.) Die Regeln des Anscheinsbeweises sind nicht anwendbar, wenn es sich darum handelt, ob und in welcher Weise ein einzelner von einem bestimmten historischen Ereignis betroffen worden ist.
- b.) Im Entschädigungsrecht kann ein hypothetisches Schadensereignis, daß den Entschädigungszeitraum beendet, nur in Rechnung gestellt werden, wenn feststeht, daß es eingetreten wäre und den gleichen Schaden verursacht hätte. Die entsprechende Feststellung ist nach § 287 ZFO zu treffen. Es genügt, wenn das Gericht unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung die Überzeugung erlangt hat, der hypothetische Ablauf wäre mit überwiegender oder größter Wahrscheinlichkeit in einer bestimmten Weise erfolgt.

BGH, Urt. v. 29. Mai 1959 - IV ZR 40/59 - Kammergericht
LG Berlin

57
IV ZR 40/59

Verkündet

am 29. Mai 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kaufmanns Gerhard L [REDACTED] in B [REDACTED]-[REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

das Land B e r l i n,

vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin-Wil-
mersdorf, Fehrbelliner Platz 1,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Mai 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Jo-
hannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 2. Oktober 1958 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten
der Revision.

Im übrigen ist das Verfahren des Revisionsrechts-
zuges frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

57

- 2 -

Tatbestand:

Der Vater des am [REDACTED] 1893 geborenen Klägers war Jude. Der Kläger erlernte das Bankfach und war zuletzt Angestellter der D[REDACTED] Bank in Be[REDACTED], in deren Depositenkasse am Sp[REDACTED] er hauptsächlich als Effektenkassierer beschäftigt wurde. Wegen seiner Abstammung wurde er Ende Juni 1934 von der Bank entlassen. Nach vorübergehender anderweitiger Tätigkeit im Bankgewerbe fand er 1939 Beschäftigung bei einem kaufmännischen Unternehmen. Diese wurde durch seinen 1944/45 erfolgten Einsatz bei der Organisation T[REDACTED] unterbrochen; doch war der Kläger nach dem Zusammenbruch wieder bei dem Unternehmen tätig. Ein von ihm im Jahre 1954 an die Dresdner Bank gerichtetes Wiedereinstellungsgesuch wurde von dieser abgelehnt.

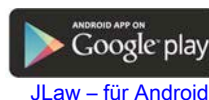
Der Kläger verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Er hat geltend gemacht, das von ihm nach der Entlassung bei der D[REDACTED] Bank erzielte Einkommen sei erheblich niedriger als seine früheren Bezüge gewesen und habe erst gegen Ende 1956 wieder eine angemessene Höhe erreicht.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger eine Kapitalentschädigung von 9.750,- DM zuerkannt. Dabei hat sie ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes eingestuft und den Entschädigungszeitraum auf die Zeit vom 1. Juli 1934 bis zum 8. Mai 1945 bemessen. Weitergehende Ansprüche hat sie abgelehnt.

Auf die von dem Kläger erhobene Klage hat das Landgericht festgestellt, daß der Kläger Anspruch auf Leistung der Kapitalentschädigung bis zum 30. November 1956 habe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Das beklagte Land hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen, der Kläger würde auch ohne die Verfolgung mit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 wegen der damaligen Stilllegung der Banken in B. seine Stellung verloren haben.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hat Anschlußberufung eingelegt und mit dieser seinen Klagantrag dahin gefaßt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 27.175,- DM zu zahlen.

Er hat behauptet, er wäre, wenn er bis zum Zusammenbruch in den Diensten der D. Bank hätte bleiben können, von dieser nicht entlassen; sondern bei deren Abwicklungsstelle weiter beschäftigt worden.

Das beklagte Land hat das bestritten und beantragt, die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Das Kammergericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen sowie die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

I.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht, zu der die Parteien unter Hinweis auf die nach § 209 Abs. 3 BEG eintretenden Folgen einer Säumnis rechtzeitig geladen worden sind, ist für das beklagte Land niemand erschienen. Nach dieser Vorschrift ist deshalb auf die einseitige Verhandlung des Klägers entschieden worden.

II.

1. Für die Entscheidung des Rechtsstreits kommt es darauf an, ob der Entschädigungszeitraum, wie das Berufungsgericht angenommen hat, im Mai 1945 sein Ende gefunden hat. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, sämtliche Privatbanken in Berlin hätten im Mai 1945 auf Anordnung der Besatzungsmächte ihre Geschäftstätigkeit einstellen und fast alle Angestellten entlassen müssen. Es sei mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Kläger, wenn er nicht verfolgt, sondern bis zum Kriegsende bei der D[REDACTED] Bank beschäftigt gewesen wäre, von dieser Entlassung ebenfalls betroffen worden wäre und nicht zu dem kleinen Kreis derjenigen Personen gehört hätte, der bei der Abwicklungsstelle der D[REDACTED] Bank weiter tätig gewesen sei. Es bestehe auch kein Grund zu der Annahme, daß der Kläger, wenn er bis zum Jahre 1945 im Bankgewerbe gearbeitet hätte, alsbald nach dem Zusammenbruch bei den öffentlichen Bankinstituten in Berlin oder nach der Währungsreform bei einer Privatbank leichter Beschäftigung hätte finden können. Die im Jahre 1954 erfolgte Ablehnung seines Wiedereinstellungsgesuchs bei der D[REDACTED] Bank und die Tatsache, daß er vorher bei keiner

anderen Bank wieder Beschäftigung gesucht und erhalten habe, stehe in keinem Zusammenhang mehr mit der nationalsozialistischen Verfolgung. Für die Zeit nach dem Zusammenbruch entfalle deshalb der Entschädigungsanspruch des Klägers gemäß § 9 Abs. 5 BEG.

2. Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

a) Die Revision ist der Auffassung, für die Feststellung, ob ein Verfolgter von einem bestimmten Zeitpunkt an den ihm entstandenen Schaden auch ohne die Verfolgung erlitten hätte, seien die Grundsätze des Anscheinsbeweises heranzuziehen. Denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats sei diese Feststellung schon dann zu treffen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß das hypothetische Schadensereignis nach den Erfahrungen des Lebens eingetreten wäre. Dann müsse aber auch beachtet werden, daß der Anscheinsbeweis bereits entkräftet sei, wenn der Gegner des Beweisführers eine Tatsache bewiesen habe, aus der die Möglichkeit eines anderen Sachverhalts als des erfahrungsmäßigen folge. Das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß dem Kläger dieser Beweis gelungen sei. Es sei festgestellt, daß er ein befähigter und geschätzter Arbeiter gewesen sei, der bei seinem Ausscheiden von der D. Bank ein gutes Zeugnis erhalten habe, und der als Zeuge vernommene Personalsachbearbeiter dieser Bank habe die Möglichkeit, daß der Kläger deswegen ohne die Verfolgung in die Abwicklungsstelle übernommen worden wäre, nicht in Abrede stellen können.

Die Feststellung, daß der Kläger den auf der Verfolgung beruhenden Schaden zu einem späteren Zeitpunkt auch ohne die Verfolgung erlitten hätte, ist jedoch nicht nach

den Regeln des Anscheinsbeweises getroffen worden und kann auch nicht auf solche Weise getroffen werden. Diese Regeln beruhen bei typischen Geschehensabläufen auf der Erfahrung, daß bestimmte Ursachen bestimmte Folgen zu haben pflegen, die deshalb ohne weiteren Nachweis rein erfahrungsmäßig nach dem ersten Anschein unterstellt werden dürfen (BGHZ 2, 1, 5). Von einem typischen Geschehensablauf läßt sich nicht sprechen, wenn es sich darum handelt, ob und in welcher Weise ein einzelner von einem bestimmten historischen Ereignis, wie sie die Schließung der Banken in Berlin im Jahre 1945 darstellt, betroffen worden wäre. Im übrigen stellt der Umstand, daß der Kläger bei der D. Bank beruflich als befähigt galt und geschätzt wurde und bei seinem Ausscheiden ein gutes Zeugnis erhielt, keine Tatsache dar, die die Wahrscheinlichkeit, gerade er würde zu den wenigen im Jahre 1945 nicht entlassenen Bankangestellten gehört haben, wesentlich erhöht hätte. Insbesondere ist die Ansicht des Personalsachbearbeiters darüber ohne Bedeutung, abgesehen davon, daß dieser auch nur von der Möglichkeit einer Übernahme des Klägers in die Abwicklungsstelle gesprochen und ein Urteil darüber, ob die Übernahme wahrscheinlich gewesen wäre, abgelehnt hat.

b) Nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts kann ein hypothetisches Schadensereignis zu Ungunsten des Berechtigten nur in Rechnung gestellt werden, wenn feststeht, daß es ohne dasjenige Ereignis, das den Schaden wirklich herbeigeführt hat, eingetreten wäre und den gleichen Schaden verursacht hätte (BGHZ 8, 288, 296; 10, 6, 12; BGH im BGB § 249 Ba Nr. 12). Im Entschädigungsrecht gilt grundsätzlich nichts anderes (Beschuß des Senats vom 17. April 1957 - IV ZB 66/57 -, RzW 1957, 281, sowie Urteile des Senats vom 23. April 1958 - IV ZR 275/57 -, RzW 1958, 365, vom 22. Oktober 1958 - IV ZR 156/58 -,

RzW 1959, 126, und vom 5. Dezember 1958 - IV ZR 195/58-). In einigen Entscheidungen hat der Senat ausgesprochen, es sei der Verlauf der Entwicklung, wie er sich ohne die Verfolgung nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich oder mit überwiegender Wahrscheinlichkeit entwickelt hätte, zu berücksichtigen (Urteile vom 13. November 1957 - IV ZR 215/57 -, RzW 1958, 102, und vom 25. Juni 1958 - IV ZR 71/58 -, RzW 1958, 361; vgl. auch das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 313/58 -). Wie damit zum Ausdruck gebracht werden soll, können hypothetische Kausalverläufe, die sich nicht wirklich ereignet haben, zumeist gar nicht anders festgestellt werden als dadurch, daß unter Berücksichtigung der Lebenserfahrung ermittelt wird, was sich ohne das schadenstiftende Geschehnis vermutlich ereignet hätte. Nur aus diesem Grunde, nicht dagegen in Anwendung der Regeln des Anscheinsbeweises, ist, wenn das Gericht die Überzeugung erlangt hat, der hypothetische Ablauf würde mit überwiegender oder größter Wahrscheinlichkeit in einer bestimmten Weise vor sich gegangen sein, die entsprechende Feststellung zu treffen. Sie ergeht nach § 287 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG oder im Verfahren vor den Entschädigungsbehörden in Verbindung mit § 191 Abs. 2 BEG; denn der hypothetische Verlauf ist von Bedeutung dafür, wann der Entschädigungszeitraum endet, und damit für die Höhe des Schadens (Urteil vom 29. April 1959 - IV ZR 313/58 -, zur Veröffentlichung bestimmt).

c) Das Perufungsgericht ist zu dem Ergebnis, daß der Kläger mit größter Wahrscheinlichkeit im Jahre 1945 nicht in die Abwicklungsstelle der D Bank übernommen worden wäre, auf Grund einer umfassenden Prüfung des Sachverhalts gelangt. Das angefochtene Urteil ergibt, daß alle erheblichen Umstände berücksichtigt sind und der

mutmaßliche Verlauf, wie er sich ohne die Verfolgung entwickelt hätte, sorgfältig ermittelt worden ist. Das Berufungsgericht hat die guten Leistungen, die der Kläger in seinem Beruf gezeigt hat, sowie seine vermutliche weitere Berufslaufbahn in Rechnung gestellt und die Aussage des Personalsachbearbeiters der Dresdner Bank berücksichtigt.

Zu Unrecht meint die Revision, es habe beachtet werden müssen, daß der Kläger, wenn er bis zum Zusammenbruch bei der D. Bank geblieben wäre, danach als rassisch Verfolgter mit einer bevorzugten Behandlung und aus diesem Grunde mit der Übernahme in die Abwicklungsstelle hätte rechnen können. Bei der Ermittlung des hypothetischen Kausalverlaufs ist für den gesamten Verlauf der Entwicklung davon auszugehen, was sich ereignet haben würde, wenn der Kläger nicht zu den rassisch verfolgten Personen gehört hätte; seine Verfolgungseigenschaft kann dann auch nicht in einem Teilbereich dieses hypothetischen Verlaufs angenommen werden (Urteil des Senats vom 23. Januar 1957 - IV ZR 281/56 -, RzW 1957, 86).

d) Rechtlich unangreifbar ist ferner die in dem angefochtenen Urteil getroffene Feststellung, der Kläger würde, wenn er nicht von der D. Bank schon im Jahre 1934 entlassen worden wäre, nach dem Zusammenbruch bei einer anderen Bank ebenfalls keine Beschäftigung gefunden haben. Das Berufungsgericht hat es als ausgeschlossen bezeichnet, daß die nationalsozialistische Verfolgung des Klägers noch nach 1945 nachteilige Auswirkungen für seine Wiederbeschäftigung im Bankgewerbe gehabt habe. Damit ist in tatsächlicher Hinsicht die Möglichkeit ausgeräumt, daß der Kläger, wenn er nicht verfolgt worden wäre, in der Lage gewesen wäre, die Auswirkungen der auf jeden Fall im Mai 1945 erfolgten Entlassung alsbald wieder auszugleichen.

Unbedenklich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis des Berufungsgerichts darauf, der Kläger habe als Verfolger eine Bevorzugung bei Einstellungsgesuchen erwarten können. Denn hier ist die Verfolgteigenschaft nicht bei der Ermittlung des hypothetischen Kausalverlaufs verwertet, sondern es ist daraus, daß der Kläger trotz dieser Eigenschaft tatsächlich bei keiner Bank eingestellt worden ist, der Schluß gezogen worden, daß er eine solche Einstellung auch dann nicht erreicht hätte, wenn er bis zum Ende des Krieges bei der Dresdner Bank beschäftigt gewesen wäre.

III.

Mit Recht ist deshalb die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen worden, und die Revision des Klägers muß ebenfalls zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim